



# Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Verteilung: Allgemein  
26. Oktober 2023

Deutsch  
Original: Englisch

---

## Ausschuss über das Verschwindenlassen

### Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2023) über das Verschwindenlassen von Personen im Migrationskontext\*

#### I. Einleitung

1. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bemerkung bezieht sich der Begriff „Migranten“\*\* auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen, ob innerhalb eines Landes oder über internationale Grenzen hinweg, ob vorübergehend oder dauerhaft und aus einer Vielzahl von Gründen<sup>1</sup>, wie etwa Familienzusammenführung oder Flucht vor internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten, Verfolgung, Diskriminierung, Naturkatastrophen, Umweltzerstörung, den Auswirkungen des Klimawandels, einer schwierigen wirtschaftlichen Situation oder hoher Kriminalität. Die Zahl der Migranten weltweit ist nach wie vor hoch.<sup>2</sup>

2. Migranten befinden sich in einer Situation besonderer Verwundbarkeit, die sich aus ihren persönlichen Merkmalen, ihrer sozioökonomischen Stellung, den Umständen, unter denen sie reisen – darunter ihr Status als Undokumentierte oder Sprachbarrieren –, oder aus der Behandlung oder den Bedingungen ergeben können, denen sie in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, einschließlich der Grenzgebiete, ausgesetzt sind.<sup>3</sup> Die allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten der Migranten müssen stets geachtet, geschützt und gewährleistet werden.<sup>4</sup> Obwohl Staaten das souveräne Vorrecht haben, ihre Grenzen zu sichern und den Zu-

---

\* Vom Ausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung (11.-29. September 2023) angenommen.

\*\* Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, umfassen Personen jeden Geschlechts.

<sup>1</sup> Nach der Definition der Internationalen Organisation für Migration (IOM).

<sup>2</sup> A/76/642, Ziff. 11. Siehe auch IOM, Global Migration Data Analysis Centre, „Bestand an internationalen Migrantinnen und Migranten“, Migrationsdatenportal. Abrufbar unter <https://www.migrationdataportal.org/de/themes/bestand-internationalen-migrantinnen-und-migranten>.

<sup>3</sup> Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, Ziel 7. Siehe auch die Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen (CED/C/7, Anhang), Prinzip 9, und African Commission on Human and Peoples' Rights, Guidelines on the Protection of All Persons from Enforced Disappearances in Africa (2022), Ziff. 1.3.2.

<sup>4</sup> Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, Ziff. 4.



gang zu ihrem Hoheitsgebiet zu regulieren, müssen sie dies unter voller Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Völkerrecht<sup>5</sup>, insbesondere den Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem Seerecht, tun.

3. Migranten, die sich ohnehin schon in einer prekären Situation befinden und einer restriktiven Einwanderungspolitik und unmenschlichen Grenzschutzmaßnahmen gegenübersehen<sup>6</sup>, sterben oder verschwinden jedes Jahr zu Tausenden oder werden als vermisst gemeldet, was in vielen Regionen der Welt humanitäre Krisen zur Folge hat.<sup>7</sup> Dies ist ein vordringliches Thema für die internationale Gemeinschaft. In ihrer Resolution 74/148 über den Schutz von Migranten forderte die Generalversammlung dazu auf, international zusammenzuarbeiten, um Menschenleben zu retten und den Tod und die Verletzung von Migranten zu verhindern sowie die Toten oder Vermissten zu identifizieren. Zu den Zielen des 2018 angenommenen Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration gehören die Bewältigung und Minderung prekärer Situationen im Rahmen von Migration, die Rettung von Menschenleben und Festlegung koordinierter internationaler Maßnahmen betreffend vermisste Migranten sowie die Bekämpfung von Menschenhandel im Kontext der internationalen Migration (Ziele 7, 8 und 10).

4. Unter Vermissten versteht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (ICRC) für die Zwecke seiner Tätigkeit Personen, deren Aufenthaltsort ihren Angehörigen unbekannt ist und/oder die auf der Grundlage zuverlässiger Informationen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit einem internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt, einer Situation innerer Gewalt oder innerer Unruhen, Naturkatastrophen oder jeder anderen Situation, die das Eingreifen einer zuständigen staatlichen Behörde erfordern kann, als vermisst gemeldet wurden.<sup>8</sup> Die Internationale Organisation für Migration (IOM) sammelt im Rahmen ihres Projekts „Missing Migrants“ Daten zu Migranten, die an den Außengrenzen von Staaten oder auf dem Weg zu einem internationalen Zielort ums Leben gekommen sind, unter anderem infolge von Transportunfällen, Schiffsunglücken oder gewaltsamen Übergriffen oder aufgrund unterwegs entstandener medizinischer Komplikationen.<sup>9</sup> Bei einigen vermissten Migranten könnte es sich um Opfer von Verschwindenlassen, einschließlich gewaltsamen Verschwindenlassens, handeln. Das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen vermissten Migranten und Migranten, die Opfer von Verschwindenlassen sind, ist die Begehung einer Straftat gegen Migranten im Sinne der Artikel 2, 3 und 5 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen („Übereinkommen“).

5. Der Ausschuss nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von den zahlreichen Todesfällen und Fällen von Verschwindenlassen, die entlang der verschiedenen Migrationsrouten gemeldet werden.<sup>10</sup> Diese Situation wurde von der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen erstmals 2017 in ihrem Bericht über das Verschwindenlassen im Migrationskontext

<sup>5</sup> Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 38 (2020) zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration, Ziff. 23.

<sup>6</sup> A/HRC/50/31, Ziff. 24. Siehe auch CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 28; CED/C/MEX/VR/1 (Findings), Ziff. 20, und CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 39-42.

<sup>7</sup> A/72/335, Ziff. 1.

<sup>8</sup> ICRC, Guiding Principles/Model Law on the Missing: Principles for Legislating the Situation of Persons Missing as a Result of Armed Conflict or International Violence – Measures to Prevent Persons from Going Missing and to Protect the Rights and Interests of the Missing and Their Families (Genf, 2009), Art. 2 Abs. 1.

<sup>9</sup> Darunter fallen auch Daten zu Leichen, die an Grenzübergängen aufgefunden wurden und aufgrund der persönlichen Habe und/oder der Merkmale des Todes als Leichen von Migranten eingestuft werden.

<sup>10</sup> A/76/642, Ziff. 74. Die derzeitigen Bemühungen um die Erfassung von Daten werden hauptsächlich von nichtstaatlichen und internationalen Organisationen unternommen. Nach Angaben des IOM-Projekts „Missing Migrants“ gelten seit 2014 mehr als 50.000 Migranten als vermisst. Siehe auch Julia Black, *Global Migration Indicators 2021: Insights from the Global Migration Data Portal* (Genf, IOM, 2021), S. 38 und 39.

behandelt<sup>11</sup> und hat sich seitdem nicht gebessert. Daten über die Zahl der Opfer von Verschwindenlassen unter den vermissten Migranten liegen jedoch entweder nicht vor oder sind ungenau<sup>12</sup>, weil es weder eine systematische Datenerfassung noch gemeinsame Datenbanken gibt, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten unzureichend ist, es an politischem Willen mangelt und Hindernisse bestehen (unter anderem im Zusammenhang mit der Situation der Verwundbarkeit von Migranten und ihren Angehörigen), die die Meldung von Fällen des Verschwindenlassens, die unter die Artikel 2 und 3 des Übereinkommens fallen, erschweren, und weil die Behörden keine ernsthaften, wirksamen und sorgfältigen Such- und Untersuchungsmaßnahmen durchführen. Dieser Mangel an genauen und aufgeschlüsselten Daten verhindert, dass Maßnahmen und Strategien zur Prävention des Verschwindenlassens von Migranten beschlossen werden, und erhöht die Gefahr, dass Migranten Opfer dieses Verbrechens werden.

6. Verschiedene Faktoren tragen direkt oder indirekt zum Verschwinden von Migranten (Fälle, die unter die Artikel 2 und 3 des Übereinkommens fallen) oder zur Gefahr eines solchen Verschwindens bei. Bestimmte Praktiken einiger Staaten und ihrer Handlungsbevollmächtigten im Kontext restriktiver und unmenschlicher Grenzkontrollmaßnahmen tragen direkt zum Verschwinden von Migranten bei. Dazu zählen Freiheitsentziehung, „Rückschiebungen“ (pushbacks) und „Kettenabschiebungen“ an Land- oder Seegrenzen, die systematische Nichtdurchführung von Such- und Rettungsaktionen<sup>13</sup> und Kollusion zwischen staatlichen Stellen und organisierten kriminellen Gruppen, die Menschenhandel betreiben<sup>14</sup>.

7. Andere Faktoren – darunter die rigide, auf Sicherheit ausgerichtete und zunehmend militarisierte Migrations- und Grenzkontrollpolitik von Staaten, die häufig auf Abschreckung ausgerichtet ist, gepaart mit diskriminierenden Einstellungen und Praktiken gegenüber Migranten sowie einer allgemeinen Tendenz zur Kriminalisierung dieser Menschen und derjenigen, die ihnen helfen, sowie die weit verbreitete Straflosigkeit derjenigen, die die Rechte von Migranten verletzen<sup>15</sup> – tragen zudem indirekt zum Verschwinden von Migranten bei, da sie diese zwingen, immer gefährlichere Routen zu wählen, die durch feindselige Umgebungen oder Gebiete führen, die von bewaffneten Konflikten oder anderen Gewaltsituationen betroffen sind, und sich an kriminelle Schleuser- oder Menschenhändlernetzwerke zu wenden, die sie der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen, der Ausbeutung und auch des gewaltsamen Verschwindenlassens aussetzen. Ausnahmslos alle Regionen der Welt sind von diesem Phänomen betroffen.

8. Unter den Faktoren, die zum gewaltsamen Verschwinden von Migranten beitragen, gibt besonders das Problem der Diskriminierung Anlass zur Sorge<sup>16</sup>:

a) Diskriminierung kann Personen, die in ihrem Herkunfts- oder Aufenthaltsland struktureller oder direkter Diskriminierung ausgesetzt sind, zur Migration veranlassen;

<sup>11</sup> A/HRC/36/39/Add.2.

<sup>12</sup> A/72/335, Ziff. 2, und A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 56.

<sup>13</sup> Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), „Lethal disregard: search and rescue and the protection of migrants in the central Mediterranean Sea“ (Genf, 2021), und Noemi Magugliani und Jean-Pierre Gauci, „Migrant crossings in the Channel: non-assistance, securitisation, and accountability under international law“, *Opinio Juris*, 21. Dezember 2021.

<sup>14</sup> A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 34-43. Siehe auch Human Rights Commission of Malaysia und Fortify Rights, „*Sold like Fish*“: *Crimes against Humanity, Mass Graves, and Human Trafficking from Myanmar and Bangladesh to Malaysia from 2012 to 2015* (2019).

<sup>15</sup> A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 50 und 51.

<sup>16</sup> ED/C/BRA/CO/1, Ziff. 23 c), und CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 39.

b) die Migrationspolitik kann diskriminierende Elemente enthalten, beispielsweise Einschränkungen von Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen für Personen aus bestimmten Ländern oder Regionen oder für Personen bestimmter Staatsangehörigkeiten;

c) bestimmte Gruppen von Migranten können während des Migrationsprozesses aufgrund ihres Migrations- oder sozioökonomischen Status oder anderer persönlicher Merkmale wie Religion, „Rasse“, Hautfarbe, ethnische oder nationale Herkunft, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert werden, was sie noch stärker dem Risiko aussetzt, Opfer von Verschwindenlassen zu werden<sup>17</sup>;

d) Diskriminierung kann sich zudem auf den Genuss der Rechte der Opfer und ihrer Angehörigen auf den Zugang zur Justiz auswirken, einschließlich des Rechts auf die Beteiligung an Untersuchungen und Suchmaßnahmen, den Zugang zu rechtlicher Unterstützung, die Versorgung mit Informationen in einer den Betroffenen verständlichen Sprache, Schutz und Unterstützung sowie Anwesenheit bei Gerichtsverfahren.

9. Der Ausschuss betont, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ein grundlegendes Prinzip internationaler Menschenrechtsübereinkünfte ist und als zwingende Norm (*ius cogens*) gilt.<sup>18</sup> Er muss von den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen betreffend die Prävention und Bekämpfung von Fällen des Verschwindenlassens jederzeit eingehalten werden. In der Tat ist in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegt, dass niemand dem Verschwindenlassen unterworfen werden darf und dass außergewöhnliche Umstände nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen. Folglich gelten die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen ungeachtet der Staatsangehörigkeit, der Herkunft oder des Migrationsstatus der Opfer.

10. Da sich die Kontexte und Modalitäten des Verschwindenlassens im Laufe der Zeit verändern, möchte der Ausschuss sicherstellen, dass den heutigen Gegebenheiten rasch und proaktiv Rechnung getragen wird. In Anbetracht der schwerwiegenden und höchst besorgniserregenden Entwicklungen bezüglich des Verschwindenlassens von Personen im Migrationskontext und des präventiven Charakters des Übereinkommens beschloss der Ausschuss, den Schwerpunkt seiner ersten Allgemeinen Bemerkung darauf zu legen, die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer einschlägigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Prävention und Bekämpfung dieses Verbrechens zu unterstützen. Der Ausschuss behandelt damit einen Aspekt der anhaltenden Menschenrechtsproblematik und humanitären Krise im Migrationskontext, stützt sich dabei auf die bestehenden universellen und regionalen Rechts- und Politikinstrumente, die auf die vielfachen Menschenrechtsverletzungen, denen Migranten während der Migration ausgesetzt sind, Anwendung finden<sup>19</sup>, und beleuchtet diese aus dem Blickwinkel der

<sup>17</sup> Border Violence Monitoring Network, „EU member States’ use of new technologies in enforced disappearances: input for the thematic study by the UN Working Group in Enforced or Involuntary Disappearances on ‘new technologies and enforced disappearances’“ (2023), Ziff. 9.

<sup>18</sup> Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021) on migrants’ rights to liberty and freedom from arbitrary detention and their connection with other human rights, Ziff. 32.

<sup>19</sup> Der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration enthält mehrere Ziele, die von unmittelbarer Bedeutung für die Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Prävention und Bekämpfung des Verschwindenlassens von Migranten sind und in direktem Zusammenhang mit dem Risiko des Verschwindens während des Migrationsprozesses stehen. Folgende Ziele sollen bei der Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen und -strategien als Richtschnur dienen: Ziel 5 (Verbesserung der Verfügbarkeit und Flexibilität der Wege für eine reguläre Migration), Ziel 7 (Bewältigung und Minderung prekärer Situationen im Rahmen von Migration), Ziel 8 (Rettung von Menschenleben und Festlegung koordinierter internationaler Maßnahmen betreffend vermisste Migranten), Ziel 9 (Verstärkung der grenzübergreifenden Bekämpfung der Schleusung von Migranten), Ziel 10 (Prävention, Bekämpfung und Beseitigung von Menschenhandel im Kontext der internationalen

Verpflichtungen nach dem Übereinkommen. Der Ausschuss entwickelt außerdem seine diesbezüglichen Standards weiter, unter anderem durch seine Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen (2019) und seine Erklärung über nichtstaatliche Akteure im Kontext des Übereinkommens (2023), die einen klaren und maßgeblichen Auslegungsstandpunkt zur Frage der Prävention und Bekämpfung von Verschwindenlassen im Migrationskontext darlegen.<sup>20</sup>

11. Bei der Erarbeitung dieser Allgemeinen Bemerkung hat sich der Ausschuss auf seine Erkenntnisse aus der Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten, die Rechtsaussagen der Menschenrechtsvertragsorgane, die Empfehlungen des Menschenrechtsrats und seiner Sonderverfahren, zwei Konsultationsrunden mit Staaten, Sachverständigen und anderen Interessenträgern zum Konzeptpapier und zu einem Vorentwurf sowie regionale Konsultationen in Lateinamerika und der Karibik, Asien und dem Pazifik, Europa und Afrika, einschließlich des Nahen Ostens und Nordafrikas, gestützt.

## II. Ziele und Geltungsbereich der Allgemeinen Bemerkung

12. Der Ausschuss ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Fälle des Verschwindenlassens von Personen im Migrationskontext. Er appelliert an die Vertragsstaaten, dringende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Phänomens zu ergreifen und sich dabei von dieser Allgemeinen Bemerkung leiten zu lassen, um die vollständige Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten. Mit seiner Allgemeinen Bemerkung möchte der Ausschuss Rechtsunsicherheiten, die sich aus dem Übereinkommen ergeben könnten, klären und durch eine klare Positionierung zu einem Thema von globaler Bedeutung weitere Staaten zum Beitritt zu dem Übereinkommen ermutigen.

13. Angesichts des präventiven Charakters des Übereinkommens zielt die Allgemeine Bemerkung zudem darauf ab, die Vertragsstaaten bei der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Politik zu unterstützen, die Migranten davor schützt, Opfer von Verschwindenlassen zu werden, und die die Straflosigkeit bekämpft.

14. Der Ausschuss ist sich der Situation besonderer Verwundbarkeit bewusst, in der sich die Migranten selbst befinden, aber auch ihre Angehörigen, die oft ebenfalls Migranten sind und bei der Suche nach ihren verschwundenen Angehörigen häufig auf Hindernisse und Diskriminierung stoßen. Ein weiteres Ziel der Allgemeinen Bemerkung ist es daher, die Staaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Opfern Zugang zur Justiz zu verschaffen, und so zu den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der oft katastrophalen Menschenrechtssituation von Migranten beizutragen.

15. In Anbetracht des oft grenzüberschreitenden Charakters des Verschwindenlassens von Personen im Migrationskontext zielt die Allgemeine Bemerkung darauf ab, die internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Prävention und Untersuchung von Fällen des Verschwindenlassens von Migranten und bei der Suche nach ihnen zu fördern, unter Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen.

---

Migration) und Ziel 13 (Freiheitsentziehung bei Migranten nur als letztes Mittel und Bemühung um Alternativen). Siehe auch Joint statement on illegal intercountry adoption (CED/C/9); African Commission on Human and Peoples' Rights, *Guidelines on the Protection of All Persons from Enforced Disappearances in Africa*; Inter-American Principles on the Human Rights of All Migrants, Refugees, Stateless Persons, and Victims of Trafficking in Persons und ICRC, „Declaration for the Dignified Treatment of all Missing and Deceased Persons and their Families as a Consequence of Migrant Journeys (Mytilini Declaration)“.

<sup>20</sup> CED/C/10.

### III. Präventionsmechanismen

#### A. Verbot der Inhaftierung von Migranten an geheimen Orten

16. Um zu verhindern, dass Migranten im Kontext eines Einwanderungsgewahrsams<sup>21</sup> Opfer gewaltsamen Verschwindenlassens werden, müssen sie von Beginn ihrer Inhaftierung an und unabhängig von deren Dauer immer die Möglichkeit haben, mit ihren Angehörigen, Konsularbehörden, Rechtsvertretern oder anderen Personen, die sie über ihr Schicksal oder ihren Verbleib informieren könnten, zu kommunizieren.<sup>22</sup> Freiheitsentziehung aus einwanderungsbezogenen Gründen soll immer ein letztes Mittel sein, und Migranten dürfen nur dann ihrer Freiheit beraubt werden, wenn es keine Alternativen zur Haft gibt.<sup>23</sup> Da das Verbot des Verschwindenlassens nach Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens nicht außer Kraft gesetzt werden darf, dürfen auch Situationen des Notstands nicht als Rechtfertigung für Formen der Freiheitsentziehung bei Migranten geltend gemacht werden, die einem Verschwindenlassen gleichkommen könnten.<sup>24</sup> Kindern darf niemals aus Gründen, die mit ihrem Migrations- oder Aufenthaltsstatus oder dem ihrer Eltern oder dem Fehlen eines solchen Status zusammenhängen, oder allein aufgrund dessen, dass sie unbegleitet oder von ihren Eltern getrennt sind, ihre Freiheit entzogen werden<sup>25</sup>; unbegleitete Minderjährige, die während der Migration aufgegriffen werden, sollen den Kinderschutzbehörden übergeben werden.<sup>26</sup> Das Verbot der Inhaftierung an ge-

<sup>21</sup> Unter „Einwanderungsgewahrsam“ ist jede Form der Freiheitsentziehung zu verstehen, die mit dem Migrations- oder Aufenthaltsstatus einer Person oder dem Fehlen eines solchen Status zusammenhängt, gleichviel ob es sich um eine irreguläre Einreise oder einen irregulären Aufenthalt handelt oder nicht. Der Begriff bezieht sich auf jede Situation, in der einer Person aus Gründen, die mit ihrem Migrationsstatus zusammenhängen, die Freiheit entzogen wird, unabhängig von der Bezeichnung oder dem Grund für die Freiheitsentziehung oder der Bezeichnung der Hafteinrichtung oder des Haftortes. Dementsprechend umfasst die Einwanderungsgewahrsam die Inhaftierung von Migranten in Gefängnissen, Polizeistationen, Einrichtungen für Einwanderungsgewahrsam, geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und anderen geschlossenen Räumen wie internationalen Bereichen oder Transitbereichen in Luft-, Land- und Seehäfen. Unter „Gründen, die mit dem Migrationsstatus zusammenhängen“ versteht der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer den Migrations- oder Aufenthaltsstatus einer Person oder das Fehlen eines solchen Status im Zusammenhang mit einer irregulären Einreise, einem irregulären Aufenthalt oder einer irregulären Ausreise (general comment No. 5 (2021), Ziff. 14).

<sup>22</sup> CED/C/MEX/VR/1 (Findings), Ziff. 18.

<sup>23</sup> Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021), Ziff. 38, und A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 22.

<sup>24</sup> Key guidelines on enforced disappearance in the context of the coronavirus disease (COVID-19); Hrsg.: Committee on Enforced Disappearances und Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, Ziff. 23 und 24.

<sup>25</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Ziff. 61; Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017) über die Pflichten der Vertragsstaaten betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, Ziff. 5 und 8; Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021), Ziff. 39-44, und A/75/183.

<sup>26</sup> Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021), Ziff. 44; Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Ziff. 40 und 61-63; Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 22 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017) über allgemeine Grundsätze betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migra-

heimen Orten nach Artikel 17 des Übereinkommens ist zur Verhinderung von Fällen des Verschwindenlassens besonders wichtig und erstreckt sich auf Situationen, in denen Migranten von nichtstaatlichen Akteuren, die mit Unterstützung, Genehmigung oder Duldung des Staates handeln, ihrer Freiheit beraubt werden.<sup>27</sup>

17. Unter das in Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens verankerte absolute Verbot der Inhaftierung von Personen, einschließlich Migranten, an geheimen Orten<sup>28</sup> fällt jede Form der Freiheitsentziehung, einschließlich der Haft ohne Verbindung zur Außenwelt und der Verbringung an einen geheimen Ort<sup>29</sup>, unabhängig davon, unter welchem Vorwand sie erfolgt und wie lange sie dauert<sup>30</sup>. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Migranten, denen die Freiheit entzogen wird, ausnahmslos und ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung *de jure* und *de facto* alle grundlegenden rechtlichen Garantien erhalten, die in Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens und anderen Menschenrechtsverträgen<sup>31</sup> vorgesehen sind. Danach sind die Staaten unter anderem gehalten,

- a) in ihrem Recht die Bedingungen festzulegen, unter denen Migranten ihre Freiheit entzogen werden kann;
- b) die Behörden zu bezeichnen, die befugt sind, eine Freiheitsentziehung anzuordnen;
- c) zu gewährleisten, dass Migranten, denen die Freiheit entzogen ist, ausschließlich an offiziell anerkannten und überwachten Orten der Freiheitsentziehung untergebracht werden;
- d) zu gewährleisten, dass Migranten, denen die Freiheit entzogen ist, von Beginn an in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte aufgeklärt werden, wirksamen Zugang zu rechtlichem Beistand und nötigenfalls zu einer qualifizierten Dolmetschkraft haben und dass ihnen gestattet wird, unverzüglich mit ihren Angehörigen oder jeder anderen Person ihrer Wahl sowie auf Wunsch mit den für sie zuständigen Konsular- oder sonstigen diplomatischen Behörden zu kommunizieren und von diesen besucht zu werden;
- e) Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, oder Personen mit einem berechtigten Interesse unter allen Umständen und ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung oder

---

tion, Ziff. 32; Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 12 und 13.

<sup>27</sup> CED/C/10, Ziff. 2-8; A/HRC/13/42; A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 21-24; Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2018) über das Recht auf Leben, Ziff. 57 und 58; Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021), Ziff. 17; Inter-American Commission on Human Rights, *Human Rights of Migrants and Other Persons in the Context of Human Mobility in Mexico* (2013), Ziff. 175-240.

<sup>28</sup> E/CN.4/2003/71, Ziff. 67.

<sup>29</sup> Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021), Ziff. 12 und 13, und Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 6.

<sup>30</sup> *Yrusta and Yrusta v. Argentina* (CED/C/10/D/1/2013), Ziff. 10.3.

<sup>31</sup> Zum Beispiel der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (siehe Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 2 (2013) on the rights of migrant workers in an irregular situation and members of their families, Ziff. 27-33, und general comment No. 5 (2021), Ziff. 53, 58 und 65-67. Siehe auch CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 31 c) und d), CED/C/FRA/CO/1, Ziff. 30 und 31, und A/HRC/37/50, Ziff. 73 und 74).

des Migrationsstatus uneingeschränkt das Recht zu gewährleisten, ein Verfahren vor Gericht einzuleiten, um die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung anzufechten.<sup>32</sup>

18. Die Vertragsstaaten sollen außerdem sicherstellen, dass Vorwürfe über geheime Inhaftierungen wirksam, gründlich, unverzüglich und unparteiisch untersucht werden und dass die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und, falls sie für schuldig befunden werden, entsprechend der Schwere ihrer Taten bestraft werden.<sup>33</sup>

19. Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass Migranten, denen die Freiheit entzogen wurde, vor Ort mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), nationalen Flüchtlingsorganisationen oder anderen zuständigen Stellen in Kontakt treten, von diesen kontaktiert werden und vertraulich kommunizieren können. Informationen zu solchen Kontakten und die Mittel zu ihrer Herstellung sollen zur Verfügung gestellt werden.<sup>34</sup>

20. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten ohne Ausnahme und ungeachtet des Ortes oder der Dauer der Freiheitsentziehung aktuelle amtliche Register und Akten über alle Migranten führen, denen die Freiheit entzogen wurde, die überstellt oder freigelassen wurden.<sup>35</sup> Diese Register und Akten müssen mindestens die in Artikel 17 Absatz 3 aufgeführten Informationen enthalten und sorgfältig und unverzüglich ausgefüllt und geführt werden. Zusätzlich zu den in Artikel 17 Absatz 3 aufgeführten Informationen und unter Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung der Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 19 werden die Vertragsstaaten gebeten, zu erwägen, Fotografien von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den Akten zu nehmen, da einige Migranten möglicherweise keine Ausweispapiere mit sich führen oder eine falsche Identität verwenden. Die Register und Akten müssen auf Ersuchen umgehend allen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die dazu nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats oder den einschlägigen internationalen Übereinkommen, deren Vertragsstaat der betreffende Staat ist, befugt sind.

21. Der Vertragsstaat muss allen Personen mit einem berechtigten Interesse, wie den Angehörigen von Migranten, denen die Freiheit entzogen ist, ihren Vertretern oder ihrem rechtlichen Beistand, unverzüglich Informationen über die Inhaftierten zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollen zumindest die in Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführten Informationen umfassen, und die Staaten müssen sicherstellen, dass Personen mit einem berechtigten Interesse eine reale Möglichkeit haben, Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.<sup>36</sup> Das Recht von Personen, die ein berechtigtes Interesse am Zugang zu diesen Informationen und an deren Erhalt haben, darf nur im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 eingeschränkt werden.<sup>37</sup> Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Vorschriften zum Schutz von Daten oder der Privatsphäre nicht als Grund für die Zurückhaltung von Informationen geltend gemacht werden.<sup>38</sup>

22. Die Vertragsstaaten sollen außerdem umfassende Listen aller Orte der Freiheitsentziehung erstellen und veröffentlichen<sup>39</sup> sowie gewährleisten, dass unabhängige und unparteiische

<sup>32</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 31 d).

<sup>33</sup> Ebd., Ziff. 31 a).

<sup>34</sup> UNHCR, Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum-Seekers and Alternatives to Detention (Genf, 2012), Ziff. 47 vii).

<sup>35</sup> CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 111, CED/C/ITA/CO/1, Ziff. 28 und 29, CED/C/JPN/CO/1, Ziff. 35 und 36, A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 23, 24 und 62 und E/CN.4/1997/34, Ziff. 22-30.

<sup>36</sup> CED/C/NLD/CO/1, Ziff. 29.

<sup>37</sup> *Yrusta and Yrusta v. Argentina*, Ziff. 10.5 und 10.6.

<sup>38</sup> CED/C/NLD/CO/1, Ziff. 28 und 29.

<sup>39</sup> CED/C/ITA/CO/1, Ziff. 29.



Beobachter wie nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Präventionsmechanismen, Organisationen der Zivilgesellschaft und internationale Organisationen uneingeschränkter Zugang zu allen Stellen haben, an denen Migranten die Freiheit entzogen ist, gleichviel, ob diese vom Vertragsstaat oder privat betrieben werden.<sup>40</sup> Der Zugang zu den Orten der Freiheitsentziehung muss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e des Übereinkommens gesetzlich und in der Praxis gewährleistet sein. Die Vertragsstaaten sollen daher unabhängige und unparteiische Monitoring- und Rechenschaftsmechanismen an Orten der Freiheitsentziehung einrichten.<sup>41</sup> Ferner sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Zugang zu geeigneten Mechanismen haben, um Verletzungen ihrer Rechte bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.<sup>42</sup>

## B. Datenerhebung

23. Der Mangel an verlässlichen Daten und Statistiken über verschwundene und verstorbene Migranten ist eines der größten Hindernisse für die Prävention und Bekämpfung ihres Verschwindens.<sup>43</sup> Der Ausschuss unterstreicht, dass die regelmäßige und systematische Erhebung aufgeschlüsselter Daten und die Erstellung genauer Statistiken entscheidend dazu beitragen, das Ausmaß des Problems des Verschwindens von Migranten zu verstehen und wirksame Präventions-, Such-, Untersuchungs-, Straf- und Abhilfemaßnahmen auf der Grundlage eines differenzierten Ansatzes zu erarbeiten. Die Vertragsstaaten sollen eine einheitliche, regelmäßig aktualisierte landesweite Datenbank über verschwundene Personen führen, die Basisinformationen über Migranten enthält, die möglicherweise Opfer eines Verschwindenlassens wurden, einschließlich folgender Angaben: Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Staatsangehörigkeit, ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit, Ort, Datum, Kontext und Umstände des Verschwindens der Person, einschließlich aller Beweise, die für die Feststellung, ob es sich um einen Fall von gewaltsamem Verschwindenlassen handelt, relevant sind, und Stand der einschlägigen Such- und Untersuchungsverfahren sowie der Verfahren zur Exhumierung, Identifizierung und Überführung sterblicher Überreste.<sup>44</sup> Die Vertragsstaaten, die Herkunftsländer sind, sollen ein Register ihrer im Ausland verschwundenen Staatsangehörigen erstellen<sup>45</sup>, und die Vertragsstaaten, die Herkunfts-, Transit-, Ziel- oder Rückkehrländer sind, sollen sicherstellen, dass bei der Registrierung von Migranten an den Grenzkontrollstellen eine individuelle Prüfung aller Einreisegesuche stattfindet, damit im Falle des Verschwindens einer Person eine effektive Suche möglich ist.<sup>46</sup> Sobald sie über einen Fall von Verschwindenlassen Kenntnis erlangen, müssen die zuständigen Behörden die sachdienlichen Daten umgehend auf

<sup>40</sup> A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 88 d), und Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021), Ziff. 84-89. Siehe auch Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 2 (2013), Ziff. 39 und 48, A/HRC/37/50, Ziff. 73, und Association for the Prevention of Torture, International Detention Coalition und UNHCR, *Monitoring Immigration Detention: Practical Manual* (Genf, Vereinigung für die Verhütung der Folter und UNHCR, 2014).

<sup>41</sup> Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021), Ziff. 89.

<sup>42</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 31 e).

<sup>43</sup> A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 56, und OHCHR und Global Migration Group, *Principles and Guidelines, Supported by Practical Guidance, on the Human Rights Protection of Migrants in Vulnerable Situations* (Genf, 2018), S. 60 und 61.

<sup>44</sup> CED/C/COL/OAI/1, Ziff. 17; CED/C/IRQ/OAI/1, Ziff. 5; CED/C/BRA/CO/1, Ziff. 13, und CED/C/NER/CO/1, Ziff. 15.

<sup>45</sup> CED/C/HND/CO/1, Ziff. 29.

<sup>46</sup> Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen, Prinzip 9 (3), und CED/C/19/2, Ziff. 14.

einheitliche und umfassende Weise eingeben.<sup>47</sup> Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass diese Daten nicht für die Zwecke der Durchsetzung der Einwanderungsvorschriften weitergegeben oder verwendet werden.<sup>48</sup>

24. Der Ausschuss empfiehlt die Standardisierung der Datenerhebung, um den Datenaustausch zwischen Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern zu erleichtern.<sup>49</sup> Darüber hinaus sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die Datenbanken über verschwundene und vermisste Migranten auf nationaler und internationaler Ebene miteinander vernetzt und interoperabel sind, um den Abgleich von Informationen zu erleichtern. Jeder Austausch personenbezogener Daten, der innerhalb eines Landes oder grenz- oder länderübergreifend stattfindet, hat international anerkannten Standards des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre zu entsprechen.<sup>50</sup> Zudem dürfen personenbezogene Daten, insbesondere biometrische Daten, nur für die Zwecke der Suche nach verschwundenen Migranten nach Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens und der Bereitstellung von Informationen für Personen mit einem berechtigten Interesse nach Artikel 18 verwendet werden.

25. Werden während des gesamten Umgangs mit Personen, die irregulär Grenzen überschreiten, keine Aufzeichnungen geführt, wird das Risiko noch größer, dass sie Opfer von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich gewaltsamen Verschwindenlassens, werden.<sup>51</sup> Zudem wird es dadurch unmöglich, unter anderem wirksame Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen sowie Tatverantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>52</sup> Folglich müssen die Vertragsstaaten Akten über ihren Umgang mit Personen führen, die irregulär Grenzen überschreiten<sup>53</sup>, und sie sollen Videoaufzeichnungen von Grenzüberwachungsanlagen aufbewahren und den mit der Überwachung von Grenzoperationen beauftragten Stellen sowie den für die Suche nach verschwundenen Migranten und die Untersuchung ihres Verschwindens zuständigen Behörden zugänglich machen.<sup>54</sup>

<sup>47</sup> CED/C/MEX/CO/1, Ziff. 18.

<sup>48</sup> Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 22 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 17.

<sup>49</sup> Siehe ICRC, „Core dataset for the search for missing migrants“ (Genf, 2021). Siehe auch Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, Ziel 8.

<sup>50</sup> ICRC, „Guidelines on coordination and information-exchange mechanisms for the search for missing migrants“ (Genf, 2021), S. 18. Siehe auch A/77/196 und Christopher Kuner und Massimo Marelli (Hrsg.), *Handbook on Data Protection in Humanitarian Action*, 2. Ausgabe (Genf, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 2020).

<sup>51</sup> A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 54 und 88, CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 30; CED/C/MEX/VR/1 (Findings), Ziff. 18-20; European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, „12th General Report on the CPT’s activities“, 3. September 2002, Ziff. 32-50, und Report to the Government of Greece on the visit to Greece [...] from 17 to 29 September 2009, 17. November 2010, Ziff. 39 und 40.

<sup>52</sup> European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Report to the Government of Croatia on the visit to Croatia [...] from 10 to 14 August 2020, 3. Dezember 2021, Ziff. 22. Zur Notwendigkeit der Führung und Überprüfung von Registern siehe CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 31 f) und g), CED/C/MEX/CO/1, Ziff. 34 und 35, und CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 105-107.

<sup>53</sup> European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Report to the Government of Greece on the visit to Greece [...] from 13 to 17 March 2020, 19. November 2020, Ziff. 57, und Report to the Government of Croatia on the visit to Croatia [...] from 10 to 14 August 2020, Ziff. 14 und 22.

<sup>54</sup> European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Report to the Government of Croatia on the visit to Croatia [...] from 10 to 14 August 2020, Ziff. 5, 9 und 22. Zum Einsatz von Technologien als Mittel zur Dokumentation von Fällen von Verschwindenlassen siehe Border Violence Monitoring Network, „EU Member States’ use of new technologies“, Ziff. 16-28.

26. Zusätzlich zur Erhebung von Daten sollen die Vertragsstaaten Kontextanalysen durchführen, um mögliche Muster in Fällen des Verschwindenlassens von Migranten und die zugrundeliegenden strukturellen Mängel, die diese Straftaten ermöglichen, zu ermitteln<sup>55</sup> sowie mögliche Verbindungen zwischen Behörden und kriminellen Menschenhändler- und Schleusernetzwerken aufzudecken. Zu diesem Zweck empfiehlt der Ausschuss die Erhebung qualitativer Daten.<sup>56</sup> Zur Ermittlung von Trends und Mustern in Fällen des Verschwindenlassens von Migranten im Kontext des Menschenhandels sollen die Vertragsstaaten mit einem breiten Spektrum von Akteuren zusammenarbeiten, einschließlich Fachleuten für die Bekämpfung des Menschenhandels und für Migrationsfragen.<sup>57</sup>

### C. Politikmaßnahmen und Nicht-Kriminalisierung

27. Bei einer Politik der Kriminalisierung von Migranten und von Migration selbst fehlen die notwendigen Mechanismen zur Vorabbewertung der in jedem Einzelfall gegebenen Risiken und Umstände. Stattdessen zielt eine solche Politik darauf, Migranten von der Einreise abzuschrecken, und erhöht ihr Risiko, Opfer von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich gewaltsamen Verschwindenlassens, zu werden. Daher fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit den Zielen und Zusagen im Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration faktengestützte Politikmaßnahmen zur Förderung des Zugangs zu einer regulären, sicheren und geordneten Migration zu beschließen. Insbesondere sollen die Vertragsstaaten darauf hinwirken, die Wege für eine reguläre Migration zu verbessern, prekäre Situationen im Rahmen von Migration anzugehen und zu mindern, Menschenleben zu retten, den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen, die Bediensteten der Grenzbehörden zu schulen und angemessen auszustatten, Alternativen zur Haft zu finden, die konsularische Hilfe und gegebenenfalls den Zugang konsularischer Behörden zu relevanten Informationen über verschwundene Personen zu erleichtern und Diskriminierung zu beseitigen.<sup>58</sup> Darüber hinaus müssen die Vertragsstaaten das Recht jeder Person gewährleisten, Rechtsschutz auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung zu suchen, und das Recht, mittels Rechtsbehelfen Zugang zur Justiz zu erhalten, auch in Situationen, in denen Militärkräfte an der Grenzkontrolle beteiligt sind. Die Vertragsstaaten müssen die Praxis der Kollektivausweisung und Rückschiebung an den Grenzen ebenso beenden, untersuchen und bestrafen wie die Nichterfüllung der Pflicht zur Rettung von Migranten, die sich auf See, in Wüsten oder in unwegsamen Wäldern befinden, extremen Temperaturen ausgesetzt sind oder sich in anderen lebensbedrohlichen Situationen befinden.

28. In Anbetracht der Rolle, die nichtstaatliche Akteure in vielen Fällen des Verschwindens von Migranten spielen<sup>59</sup>, sollen die Vertragsstaaten in Zusammenarbeit mit den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern stärkere Anstrengungen unternehmen, um jede Form der Ausbeutung und des Menschenhandels zu bekämpfen und gegen die Übergriffe und Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Schleusung und Korruption vorzugehen.<sup>60</sup> Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Prävention des Verschwindens von

<sup>55</sup> CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 16 und 17.

<sup>56</sup> Siehe auch Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Ziff. 100.

<sup>57</sup> Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 38, Ziff. 109.

<sup>58</sup> Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, Ziele 5, 7-11, 13, 14 und 17. Siehe auch Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 38, Ziff. 56-60.

<sup>59</sup> A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 35, und Human Rights Commission of Malaysia und Fortify Rights, „*Sold like Fish*“.

<sup>60</sup> A/HRC/40/59 und CED/C/GAB/CO/1, Ziff. 20.

Migranten den internationalen Übereinkünften zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie etwa dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, sowie den anderen einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkünften beizutreten und diese durchzuführen.

29. Die Rechte von Migranten im Kindesalter, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen, müssen besonders berücksichtigt werden.<sup>61</sup> Die Trennung von Kindern von ihren Familien erhöht das Risiko des Verschwindenlassens und soll vermieden werden, es sei denn, es wird bestimmt, dass eine solche Trennung dem Kindeswohl dient, im Einklang mit internationalen Standards.<sup>62</sup> Die Vertragsstaaten sollen wirksame Maßnahmen ergreifen, um unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Migranten im Kindesalter, die in Aufnahmeeinrichtungen oder anderen Unterkünften untergebracht sind, vor Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der unter die Artikel 2 und 3 des Übereinkommens fallenden Fälle von Verschwindenlassen, zu schützen.<sup>63</sup> Für Kinder, die auf Migrationsrouten oder an Orten der Freiheitsentziehung geboren wurden, besteht ein zusätzliches Risiko der unrechtmäßigen Entziehung (Art. 25), weshalb ihre Registrierung bei der Geburt von höchster Bedeutung ist.<sup>64</sup> Zur Wahrung des Kindeswohls sollen die Vertragsstaaten Kindern an internationalen Grenzen das Recht zuerkennen, unabhängig davon, ob sie Ausweispapiere besitzen oder nicht, in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und unter Beachtung der ihnen zustehenden Verfahrensgarantien den Behörden übergeben zu werden, die für die Beurteilung ihrer Rechtsschutzbedürfnisse zuständig sind.<sup>65</sup> Die Wahrung des Kindeswohls und der Einheit der Familie soll Vorrang haben, weshalb es beispielsweise geboten ist, Migranten im Kindesalter bei der Grenzkontrolle oder anderen Umständen umgehend zu identifizieren, unbegleiteten Kindern einen Vormund zuzuweisen und Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls festzulegen.<sup>66</sup>

<sup>61</sup> CED/C/MEX/CO/1, Ziff. 23. Siehe auch Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 22 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017) und Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017).

<sup>62</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 9, Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013), Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 22 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 31 und 32, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 27-31, und OHCHR, „Recommended principles to guide actions concerning children on the move and other children affected by migration“, Juni 2016, Grundsatz 5.

<sup>63</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 20, Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Ziff. 50-53, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 43 und 44, und CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 27 b).

<sup>64</sup> Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 20-22. Siehe auch CED/C/ITA/CO/1, Ziff. 34 und 35, und CED/C/NLD/CO/1, Ziff. 32-39.

<sup>65</sup> Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 17 a).

<sup>66</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Ziff. 19-22 und 81-83, Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und

30. Die Kriminalisierung der Migration wie der Bereitstellung von Hilfe für Migranten versetzt diese in eine Situation der Verwundbarkeit und trägt so unmittelbar dazu bei, dass sich die Gefahr ihres Verschwindens erhöht. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, Migration weder im Recht noch in der Praxis zu kriminalisieren und ein unterstützendes Umfeld für Personen oder Organisationen zu schaffen, die humanitäre oder rechtliche Hilfe für Migranten leisten.<sup>67</sup> Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, zivilgesellschaftliche Akteure, journalistisch Tätige und alle Personen, die Hilfe für Migranten leisten, weder Repressalien noch Einschüchterung ausgesetzt sind und weder kriminalisiert noch strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie sich an Such- und Rettungsaktionen für Migranten beteiligen, Rechtsverletzungen beobachten und dokumentieren oder andere Formen der Hilfe für Migranten leisten.<sup>68</sup> Zu diesem Zweck sollen die Vertragsstaaten die in bestimmten Arten von Rechtsvorschriften verwendete Terminologie überprüfen, beispielsweise in Gesetzen zur Bekämpfung von Menschenhandel, Schleusung und Terrorismus.<sup>69</sup>

#### D. Nichtzurückweisung („non-refoulement“) und Verbot von Rückschiebungen

31. In Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens ist der absolut geltende Grundsatz verankert, wonach eine Person nicht in einen anderen Staat zurückgewiesen werden darf, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, Opfer eines Verschwindenlassens zu werden. Die Vertragsstaaten sollen diesen Grundsatz ausdrücklich in ihrem innerstaatlichen Recht festschreiben<sup>70</sup> und keine rechtlichen Ausnahmen vorsehen, die auf seine Umgehung abzielen<sup>71</sup>. Das Verbot der Zurückweisung gilt überall dort, wo der Vertragsstaat seine Hoheitsgewalt oder die effektive Kontrolle über die betreffenden Personen ausübt, einschließlich auf See und auf Schiffen.<sup>72</sup> Dieses Verbot gilt auch, wenn Vertragsstaaten beschließen, die Migrationssteuerung auf Drittländer zu verlagern.<sup>73</sup>

32. Nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass der Fall jeder Person von den zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden im Einklang mit den internationalen Standards für ein ordnungsgemäßes Verfahren einzeln, unparteiisch und unabhängig geprüft wird.<sup>74</sup> Dabei ist auch zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass die

---

ihrer Familienangehörigen/Nr. 22 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 27-33, und Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017), Ziff. 27-38.

<sup>67</sup> CED/C/HND/CO/1, Ziff. 27.

<sup>68</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 25 b). Siehe auch OHCHR, „Lethal disregard“, S. 28.

<sup>69</sup> A/73/314, Ziff. 58-75, und Martha Gionco und Jyothi Kanics, *Resilience and Resistance: The Criminalisation of Solidarity across Europe* (Brüssel, Die Grünen/EFA im Europäischen Parlament, 2022).

<sup>70</sup> A/AC.96/951, Ziff. 16, CED/C/NER/CO/1, Ziff. 27 a) CED/C/MNG/CO/1, Ziff. 30 und 31, CED/C/SVK/CO/1, Ziff. 14 und 15, CED/C/PER/CO/1, Ziff. 22 und 23, CED/C/AUT/CO/1, Ziff. 20 und 21, CED/C/GAB/CO/1, Ziff. 30 und 31, und European Court of Human Rights, *Hirsi Jamaa and others v. Italy*, Klage Nr. 27765/09, Urteil vom 23. Februar 2012, Ziff. 23.

<sup>71</sup> A/HRC/50/31, Ziff. 27.

<sup>72</sup> Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 2 (2013), Ziff. 51, Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (2004) über die Rechtsnatur der den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auferlegten allgemeinen Verpflichtungen, Ziff. 10, und European Court of Human Rights, *Hirsi Jamaa and others v. Italy*, Ziff. 76-82.

<sup>73</sup> A/HRC/37/50, Ziff. 57, und European Court of Human Rights, *Hirsi Jamaa and others v. Italy*, Ziff. 129.

<sup>74</sup> Siehe *E.L.A. v. France* (CED/C/19/D/3/2019), CED/C/NER/CO/1, Ziff. 27 b), CED/C/CHE/CO/1, Ziff. 23 und 24, CED/C/ITA/CO/1, Ziff. 26 und 27, CED/C/PER/CO/1, Ziff. 22 und 23, CED/C/AUT/CO/1, Ziff. 20

Person an ein Drittland überstellt wird, in dem sie möglicherweise Opfer eines gewaltsamen Verschwindenlassens wird („Kettenzurückweisung“).<sup>75</sup> Listen von „sicheren Ländern“ dürfen nicht als Ersatz für individuelle Risikobewertungen verwendet werden.<sup>76</sup> Darüber hinaus müssen alle diplomatischen Zusicherungen mit äußerster Sorgfalt evaluiert werden.<sup>77</sup> Beschlüsse zur Rückführung von Personen nach Prüfung ihres Falles müssen den betreffenden Migranten in einer für sie verständlichen Sprache und auf Wunsch schriftlich mitgeteilt werden<sup>78</sup> und müssen bei einer unabhängigen und unparteiischen Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechtbar sein<sup>79</sup>.

33. Um die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in der Praxis zu gewährleisten, sollen die Vertragsstaaten die für die Durchführung von Einzelfallprüfungen erforderlichen institutionellen Kapazitäten aufbauen und mit entsprechend geschultem Personal und ausreichenden Finanzmitteln ausstatten sowie die Einrichtung nationaler unabhängiger Grenzüberwachungsmechanismen erwägen.<sup>80</sup> Ferner sollen die Vertragsstaaten Grenzbeamten und Personal, das an Asyl-, Rückführungs-, Überstellungs- oder Auslieferungsverfahren beteiligt ist, sowie Gesetzesvollzugsbeamten im Allgemeinen ein Verständnis des Konzepts des Verschwindenlassens vermitteln und sie in der Bewertung der damit verbundenen Risiken schulen.<sup>81</sup>

34. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, zu vermeiden, dass Migranten indirekt zurückgewiesen werden, weil Bedingungen geschaffen wurden, die ihnen keine andere Wahl lassen, als in ein Land zurückzukehren, wo stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie Gefahr liefen, Opfer eines Verschwindenlassens zu werden oder in ein anderes Land überstellt zu werden, in dem sie einer solchen Gefahr ausgesetzt wären.<sup>82</sup>

35. Rückschiebungen und jede andere Form der Kollektivausweisung, die keine Einzelfallprüfung zulässt, stellen einen eklatanten Verstoß gegen Artikel 16 des Übereinkommens dar.<sup>83</sup> In Ermangelung einer international vereinbarten rechtlichen Definition erachtet der Ausschuss Rückschiebungen als Maßnahmen von Staaten, mitunter unter Beteiligung von Drittstaaten oder nichtstaatlichen Akteuren, die dazu führen, dass Migranten ohne eine individuelle Bewertung ihrer menschenrechtlichen Schutzbedürfnisse kurzerhand in das Land oder Gebiet oder auf das Meer – ob Hoheits- oder internationale Gewässer – zurückgeschoben werden, von dem aus sie

---

und 21, CED/C/GAB/CO/1, Ziff. 30 und 31, und European Court of Human Rights, *K.I. v. France*, Klage Nr. 5560/19, Urteil vom 15. April 2021.

<sup>75</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 29 d), CED/C/CHE/CO/1, Ziff. 23 und 24, und European Court of Human Rights, *M.A. and others v. Bulgaria*, Klage Nr. 5115/18, Urteil vom 20. Februar 2020, Ziff. 79-84. Für Beispiele für Kettenzurückweisung siehe A/HRC/47/30, Ziff. 56-66.

<sup>76</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 29 d).

<sup>77</sup> Ausschuss gegen Folter, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) über die Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 22, Ziff. 19 und 20, CED/C/PAN/CO/1, Ziff. 22 und 23, und CED/C/KAZ/CO/1, Ziff. 17 und 18.

<sup>78</sup> Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 2 (2013), Ziff. 52.

<sup>79</sup> Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, general comment No. 5 (2021), Ziff. 64, CED/C/NER/CO/1, Ziff. 27 c), CED/C/FRA/CO/1, Ziff. 27, CED/C/MNG/CO/1, Ziff. 30 und 31, CED/C/SVK/CO/1, Ziff. 14 und 15, CED/C/PER/CO/1, Ziff. 22 und 23, und CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 29 c).

<sup>80</sup> Siehe Recommended Principles and Guidelines on Human Rights at International Borders, A/HRC/47/30, A/HRC/50/31 und CRC/C/GRC/CO/4-6.

<sup>81</sup> A/HRC/37/50, Ziff. 77, und CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 29 e).

<sup>82</sup> A/HRC/37/50, Ziff. 43.

<sup>83</sup> CED/C/CRI/CO/1, Ziff. 28 und 29.

eine internationale Grenze überschritten oder zu überschreiten versucht haben.<sup>84</sup> Der Ausschuss ist der Auffassung, dass Rückschiebungen, bei denen Migranten die Freiheit entzogen wird und ihr Schicksal oder ihr Verbleib verborgen gehalten wird, gewaltsames Verschwindenlassen im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens darstellen, ungeachtet dessen, wie lange die Freiheitsentziehung anhält. Solche Maßnahmen können auch gegen die Artikel 17 und 18, die geheime Inhaftierungen verbieten und das Recht auf Zugang zu Informationen über Personen, denen die Freiheit entzogen ist, garantieren, sowie je nach den Umständen gegen andere Artikel des Übereinkommens verstoßen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen nichtstaatliche Akteure oder zwischenstaatliche Organisationen mit Unterstützung, Genehmigung oder Duldung des Vertragsstaats Rückschiebungen ausführen. Darüber hinaus kann die Beschlagnahme und Vernichtung persönlicher Habe oder von Ausweispapieren oder Mobiltelefonen nach der Festnahme zu einem Verschwindenlassen der betroffenen Personen führen, da diese keine Möglichkeit haben, ihren Angehörigen ihren Aufenthaltsort mitzuteilen oder ihre Identität nachzuweisen.<sup>85</sup>

36. Die Praxis der Rückschiebung verwehrt Migranten den Zugang zum anwendbaren Recht und zu den Verfahrensgarantien und entzieht sie so dem Schutz des Gesetzes, macht sie verwundbar und kann zu Menschenrechtsverletzungen führen, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen unvereinbar sind.<sup>86</sup> Diese Verpflichtungen sind nicht nur durch das Verbot der Zurückweisung und der Kollektivausweisung begründet<sup>87</sup>, sondern auch durch das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>88</sup>, das Recht auf Freiheit<sup>89</sup> und das Recht auf Leben<sup>90</sup>. Rückschiebungen, bei denen Personen nicht die Freiheit entzogen wird, geben ebenfalls Anlass zu ernster Besorgnis, da sie die Betroffenen faktisch dem Schutz des Gesetzes entziehen und zum Risiko des Verschwindens beitragen. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten mit allem Nachdruck auf, derartige Praktiken zu unterlassen, darunter auch Kettenabschiebungen sowie indirekte Rückschiebungen, die aus der absichtlichen Nichtdurchführung von Such- und Rettungsaktionen auf See oder an Land resultieren.<sup>91</sup> Die Vertragsstaaten müssen daher Rück-

<sup>84</sup> A/HRC/47/30, Ziff. 34. Siehe auch Council of Europe, *Pushed Beyond the Limits: Four Areas for Urgent Action to End Human Rights Violations at Europe's Borders – Recommendation by the Council of Europe Commissioner for Human Rights* (Straßburg, 2022), S. 16.

<sup>85</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 28 a), CED/C/MEX/VR/1 (Findings), Ziff. 19 und 20, und European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, *Report to the Government of Greece on the visit to Greece [...] from 13 to 17 March 2020*, Ziff. 56.

<sup>86</sup> Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention und im ersten Zusatzprotokoll in der mit Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung enthalten sind; Artikel 22 Absatz 9 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention; Artikel 12 Absatz 5 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und Artikel 26 Absatz 2 der Arabischen Charta der Menschenrechte.

<sup>87</sup> European Court of Human Rights, *Hirsi Jamaa and others v. Italy*, Ziff. 185 und 186, *N.D. and N.T. v. Spain*, Klagen Nr. 8675/15 und Nr. 8697/15, Urteil vom 13. Februar 2020, und *Shahzad v. Hungary*, Klage Nr. 12625/17, Urteil vom 8. Juli 2021.

<sup>88</sup> A/HRC/37/50, Ziff. 52 und 53, und European Court of Human Rights, *Hirsi Jamaa and others v. Italy*.

<sup>89</sup> Inter-American Commission on Human Rights, *Haitian Centre for Human Rights and others v. United States of America*, Fall Nr. 10.675, Sachentscheidung vom 13. März 1997, Ziff. 169.

<sup>90</sup> European Court of Human Rights, *Safi and others v. Greece*, Klage Nr. 5418/15, Urteil vom 7. Juli 2022.

<sup>91</sup> A/HRC/47/30, Ziff. 72-75. Siehe auch OHCHR, „Lethal disregard“, und Human Rights Committee, *A.S. et al. v. Italy* (CCPR/C/130/D/3042/2017).

schiebungen unterlassen, Behauptungen, dass derartige Praktiken stattfinden, wirksam untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen und bestrafen und dürfen die Existenz solcher Praktiken nicht leugnen.<sup>92</sup>

#### IV. Verpflichtung zur Suche und Untersuchung

37. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Verpflichtung zur Suche nach verschwundenen Personen, zur wirksamen Untersuchung von Fällen mutmaßlichen Verschwindenlassens, einschließlich Fällen, die unter Artikel 3 des Übereinkommens fallen, sowie zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen von grundlegender Bedeutung für die Beendigung dieses abscheulichen Verbrechens und die Verhinderung seiner Wiederholung ist. Im Migrationskontext werden Fälle von Verschwinden oft nicht gemeldet, beispielsweise aufgrund der Hindernisse, denen Angehörige, die in einem anderen Land leben, begegnen, der sprachlichen oder kulturellen Barrieren, des Mangels an Informationen oder der Angst von Angehörigen oder Zeugen, die möglicherweise selbst einen irregulären Migrationsstatus haben.<sup>93</sup> Die Behörden sollen die Suche und die Untersuchung von Amts wegen einleiten, sobald sie auf irgendeine Weise Kenntnis davon erhalten oder Anhaltspunkte dafür haben, dass eine Person Opfer eines Verschwindenlassens geworden ist.<sup>94</sup> Die Beweislast soll nicht bei den Opfern oder Angehörigen liegen.<sup>95</sup>

38. Allen Personen muss unabhängig von ihrem Migrationsstatus das Recht garantiert werden, Fälle von Verschwindenlassen anzuzeigen (Art. 12 Abs. 1). Um dem Recht, Anzeige zu erstatten, Wirksamkeit zu verleihen, sollen sich die Vertragsstaaten bemühen, die bestehenden Meldemechanismen bekannt zu machen und bei Bedarf qualifizierte Dolmetschkräfte bereitzustellen.<sup>96</sup> Darüber hinaus müssen Zeugen oder Angehörige die Möglichkeit haben, das Verschwinden von Personen anzuzeigen, ohne Repressalien wie Ausweisung oder Freiheitsentziehung befürchten zu müssen. Die Vertragsstaaten sollen daher funktionierende und zugängliche Mechanismen schaffen, die es ermöglichen, zu melden, wenn eine Person aus einem anderen Land verschwunden ist, und die zuständigen Behörden des Landes, in dem das mutmaßliche Verschwindenlassen stattgefunden hat, unverzüglich zu benachrichtigen.<sup>97</sup>

39. Um die Wirksamkeit der Suche zu gewährleisten, sollen die Vertragsstaaten die Leitprinzipien des Ausschusses für die Suche nach verschwundenen Personen und andere internationale Standards<sup>98</sup> anwenden. Bei der Suche nach einer verschwundenen Person ist davon auszugehen, dass diese noch am Leben ist; die Menschenwürde ist in jeder Phase zu achten; die Suche soll durch eine öffentliche Politik geregelt werden; sie soll auf einem differenzierenden Ansatz beruhen; bei der Suche ist das Recht auf Beteiligung zu achten; sie soll unverzüglich eingeleitet werden; sie soll so lange andauern, bis das Schicksal und der Aufenthaltsort der verschwundenen Person zweifelsfrei geklärt sind; sie soll auf der Grundlage einer umfassenden

<sup>92</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 29 a).

<sup>93</sup> CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 36.

<sup>94</sup> Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen, Prinzipien 6 und 9, A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 67 und 70, Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2018), Ziff. 58, und CED/C/ITA/CO/1, Ziff. 23.

<sup>95</sup> Inter-American Court of Human Rights, *Gómez Palomino v. Peru*, Entscheidung vom 22. November 2005 in der Sache und über Wiedergutmachung und Kosten, Ziff. 106.

<sup>96</sup> CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 52.

<sup>97</sup> Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen, Prinzipien 5 und 9, A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 51, 54, 67-69, 77 und 78, und Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2018), Ziff. 58.

<sup>98</sup> Beispielsweise das Minnesota Protocol on the Investigation of Potentially Unlawful Death.



Strategie durchgeführt werden; bei der Suche soll die besondere Verwundbarkeit von Migranten berücksichtigt werden; die Suche soll effizient organisiert werden; Informationen sollen auf angemessene Weise genutzt werden; die Suche soll koordiniert werden; die strafrechtliche Untersuchung soll verstärkt werden; die Suche soll unter sicheren Bedingungen ablaufen; sie soll auf unabhängige und unparteiische Weise durchgeführt werden und durch Protokolle geregelt werden, die öffentlich sind. Die Untersuchung von Fällen des Verschwindenlassens von Migranten muss transparent, gründlich und unparteiisch sein und auf einem differenzierenden Ansatz beruhen, der der strukturellen Verwundbarkeit von Migranten und der intersektionellen Verwundbarkeit bestimmter Gruppen von Migranten, wie Frauen, Kinder, LGBTQI+-Menschen sowie Angehörige bestimmter ethnischer oder durch rassistische Zuschreibung definierter Gruppen, Rechnung trägt.<sup>99</sup>

40. Bei der Untersuchung von Fällen des Verschwindens von Migranten sollen die Staaten eine klare und umfassende Strategie verfolgen, die die Vollständigkeit und Unparteilichkeit der Untersuchung gewährleistet und Kontextanalysen beinhaltet. Sobald die Tatverantwortlichen ermittelt worden sind, sollen sie strafrechtlich verfolgt und entsprechend der Schwere der Straftat bestraft werden, wobei die Situation der Verwundbarkeit von Migranten als erschwerender Umstand gelten soll. Vertragsstaaten, die eine Verjährungsfrist anwenden, müssen die Tatsache berücksichtigen, dass das Verschwindenlassens einer Person eine Straftat von Dauer ist und dass die Verjährungsfrist für Strafverfahren ab dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Straftat des Verschwindenlassens aufgehört hat. Die Vertragsstaaten müssen zudem alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Zuständigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über eine außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangene Straftat des Verschwindenlassens zu begründen (Artikel 9 des Übereinkommens).

41. Zur Erleichterung von Such- und Untersuchungsmaßnahmen sollen die Vertragsstaaten eine wirksame interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler Ebene sowie zwischen den Institutionen der Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländer sicherstellen.<sup>100</sup> Des Weiteren sollen die Vertragsstaaten bestrebt sein, standardisierte staatenübergreifende Protokolle für die Suche und Untersuchung in Fällen von verschwundenen Migranten zu erstellen<sup>101</sup>, und den Austausch aller relevanten Informationen ermöglichen, darunter nationale Register von verschwundenen Personen und DNS-Datenbanken, wobei die internationalen Standards zum Schutz von Daten und der Privatsphäre einzuhalten sind und die Migranten keinem weiteren Risiko ausgesetzt werden dürfen. Die Vertragsstaaten müssen dafür sorgen, dass alle zuständigen Institutionen angemessen finanziert und ausgestattet sind und über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen.

42. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass die Angehörigen von verschwundenen Migranten, die sie vertretenden Personen und alle anderen Personen mit einem berechtigten Interesse, gleichviel wo sie sich aufhalten, in der Lage sind und dabei unterstützt werden, unverzüglich Zugang zu Informationen zu erhalten und sich auf Wunsch an allen Phasen der Suche und Untersuchung zu beteiligen.<sup>102</sup> Im Verlauf des Such- und Untersuchungsverfahrens sollen sich die Vertragsstaaten auf Informationen von Angehörigen, Organisationen der Zivilgesellschaft, internationalen Organisationen und anderen Staaten stützen, die durch den innovativen

---

<sup>99</sup> A/HRC/45/13/Add.3, Ziff. 87-89.

<sup>100</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 27 c).

<sup>101</sup> Siehe zum Beispiel ICRC, „Core dataset for the search for missing migrants“.

<sup>102</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 27 e), und CED/C/HND/CO/1, Ziff. 25 c).

Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien gesammelt und ihnen zur Verfügung gestellt wurden.<sup>103</sup>

43. Die Vertragsstaaten sollen alle geeigneten Maßnahmen zur Aufspürung, Identifizierung und Überführung der sterblichen Überreste von Migranten ergreifen, die entlang der Migrationsrouten tot aufgefunden werden. Zu diesem Zweck sollen die Vertragsstaaten Behauptungen über Todesfälle entlang der Migrationsrouten und über die Existenz geheimer Massengräber untersuchen und ein Register der gefundenen sterblichen Überreste erstellen. Die Exhumierung solcher Stätten muss in vollem Einklang mit internationalen Standards erfolgen.<sup>104</sup> Um die Suche nach sterblichen Überresten und deren Identifizierung zu erleichtern, sollen die Vertragsstaaten zentrale DNS-Datenbanken einrichten, die die erforderlichen genetischen Daten sowie Ante-Mortem- und Post-Mortem-Informationen enthalten, und Vereinbarungen, Mechanismen und Verfahren mit allen relevanten Ländern – das heißt den möglichen Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern – fördern, um die Möglichkeiten für DNS-Datenabgleiche bei nicht identifizierten menschlichen Überresten zu vervielfachen.<sup>105</sup>

## V. Rechte der Opfer

44. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Verschwindenlassen ihr Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung in Anspruch nehmen können, auch in Fällen des Verschwindenlassens im Migrationskontext. Wiedergutmachung ist im weiteren Sinne zu verstehen und umfasst Restitution, Rehabilitation, Genugtuung, einschließlich der Wiederherstellung der Würde und des Ansehens, und Garantien der Nichtwiederholung. Darüber hinaus haben alle Opfer ein Recht auf umgehende, gerechte und angemessene Entschädigung (Art. 24 Abs. 2-5).<sup>106</sup>

45. Bei der Gewährleistung des Zugangs zu Entschädigung und Wiedergutmachung müssen die Vertragsstaaten die besonderen Bedürfnisse der Opfer berücksichtigen und unter anderem den Faktoren Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Alter, Staatsangehörigkeit, ethnische Herkunft, sozialer Status, Behinderung und Migrationsstatus sowie anderen Merkmalen der Person oder ihrer Angehörigen Rechnung tragen. Dieser Zugang muss für alle Formen der eheähnlichen Gemeinschaft gewährleistet sein, auch dann, wenn das Recht des Vertragsstaats oder des Landes, in dem sich die Angehörigen befinden, diese nicht anerkennt.

46. Besondere Aufmerksamkeit soll der Gewährleistung der notwendigen psychosozialen und logistischen Unterstützung für die Angehörigen verschwundener Personen gelten. Angehörige sollen einen wirksamen und raschen Zugang zu humanitären Visa und befristeten Aufenthaltsgenehmigungen erhalten, und es sollen weitere Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Beteiligung an der Suche und Untersuchung sowie ihres Zugangs zu Informationen über ihre Angehörigen getroffen werden.<sup>107</sup> Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass verschwundene Migranten, die lebend aufgefunden werden, und ihre Angehörigen nicht wegen ihres irregulären

<sup>103</sup> Border Violence Monitoring Network, „EU Member States’ use of new technologies“, Ziff. 16-28.

<sup>104</sup> A/HRC/36/39/Add.2, Ziff. 69, Melanie Klinkner und Ellie Smith, *The Bournemouth Protocol on Mass Grave Protection and Investigation* (Bournemouth, Bournemouth University, 2020), und International Commission on Missing Persons, „Investigatory standards“.

<sup>105</sup> CED/C/GRC/CO/1, Ziff. 27 d). Siehe auch International Commission on Missing Persons, *The Missing: An Agenda for the Future – Conference Report* (Den Haag 2014).

<sup>106</sup> Siehe auch Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Art. 19, E/CN.4/1998/43, Ziff. 68-75, CED/C/JPN/CO/1, Ziff. 25, 26 und 40, CCPR/C/MEX/CO/5, Ziff. 12, und CCPR/C/MEX/CO/6, Ziff. 29 und 33.

<sup>107</sup> CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 47.

Migrationsstatus abgeschoben oder ausgewiesen werden, bevor eine endgültige Entscheidung im Strafverfahren ergangen ist, da ein derartiges Vorgehen den Zugang zur Justiz behindern kann. Es muss das Recht der Angehörigen gewährleistet sein, an der Verhandlung und an den Such- und Untersuchungsmaßnahmen teilzunehmen oder sich dabei vertreten zu lassen. Die staatlichen Behörden müssen eine wirksame Kommunikation mit den Angehörigen aufrechterhalten, auch durch den Einsatz neuer Technologien oder gegebenenfalls über die jeweilige diplomatische oder konsularische Vertretung.<sup>108</sup>

47. Die Vertragsstaaten sollen bestehende Verwaltungsverfahren abschaffen oder vereinfachen, damit Migranten, die Opfer eines Verschwindenlassens sind und lebend aufgefunden werden, sowie die Angehörigen gewaltsam verschwundener Personen vor, während und für eine angemessene Dauer nach einem Verfahren Zugang zu angemessenen Leistungen der Opferhilfe erhalten. Zu diesem Zweck ist es von grundlegender Bedeutung, Nothilfefonds zur Deckung der unmittelbaren Kosten einzurichten, die den Angehörigen bei der Suche entstehen, sowie die Bediensteten öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Konsularbehörden, fortlaufend in psychosozialen Fragen sowie in Fragen betreffend intersektionale, interkulturelle und geschlechtsspezifische Perspektiven und zum Kontext von erzwungener Migration zu schulen und so sicherzustellen, dass die Angehörigen würdevoll behandelt und nicht erneut viktimisiert werden. Im Rahmen dieser Schulungen sollen außerdem die besonderen Bedürfnisse von Migranten behandelt werden, die infolge von Menschenhandel<sup>109</sup> oder illegaler Adoption verschwanden<sup>110</sup>. Die staatlichen Stellen sollen zudem über ein spezialisiertes Betreuungssystem verfügen, das den Angehörigen soziale und psychologische Unterstützung, rechtliche Beratung und medizinische Versorgung in einer ihnen verständlichen Sprache bereitstellt.<sup>111</sup>

48. Die Vertragsstaaten sollen Mechanismen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nutzen, um zu gewährleisten, dass die Opfer ihre Rechte weiter wahrnehmen können, wenn sie von einem Vertragsstaat in einen anderen abwandern, aber auch nachdem sie in ihrem Zielland angekommen oder in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind.<sup>112</sup> Die Instrumente der Zusammenarbeit sollen nicht auf die Suchmaßnahmen beschränkt sein, sondern alle sich aus der Untersuchung herleitenden Prozesse einschließen, darunter die Ermittlung des Aufenthaltsorts verschwundener Personen und ihre Freilassung aus Hafteinrichtungen sowie die Exhumierung, Identifizierung, Überführung und erforderlichenfalls Repatriierung der sterblichen Überreste.<sup>113</sup> Die Repatriierung sterblicher Überreste hat zügig und ohne Kosten für die Angehörigen sowie nach strengen Verfahren für die Benachrichtigung zu erfolgen, um eine erneute Viktimisierung zu vermeiden.<sup>114</sup> Konsularische Vertretungen oder Botschaften sollen, wenn sie darum ersucht werden, entscheidend zur Erleichterung der Kommunikation mit Angehörigen, die sich im Aus-

<sup>108</sup> CED/C/HND/CO/1, Ziff. 29, CED/C/PAN/CO/1, Ziff. 13, und CED/C/15/3, Ziff. 12. Siehe auch A/HRC/54/22/Add.5.

<sup>109</sup> CED/C/GAB/CO/1, Ziff. 19. Siehe auch Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 38 (2020).

<sup>110</sup> Siehe CED/C/9.

<sup>111</sup> Equipo de Estudios Comunitarios y Acción Psicosocial, Normas Mínimas desde la Perspectiva Psicosocial para los Procesos de Búsqueda de Personas Migrantes Desaparecidas: Mesa de Discusión en Centroamérica y México 2016–2019 (Guatemala-Stadt, 2019), S. 20.

<sup>112</sup> A/73/178/Rev.1, Ziff. 51, CED/C/MEX/CO/1, Ziff. 23 und 24, und CED/C/HND/CO/1, Ziff. 28 und 29.

<sup>113</sup> Siehe Artikel 14 und 15 des Übereinkommens. Siehe auch CED/C/19/2, Ziff. 14, CED/C/AUT/CO/1, Ziff. 17, und CED/C/JPN/CO/1, Ziff. 27 und 28.

<sup>114</sup> Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen, Prinzip 2 (4).

land befinden, beitragen. Es sollen effiziente Kommunikationskanäle zwischen den Konsularbehörden in dem Land, in dem die Person verschwunden ist, und allen nationalen Behörden dieses Landes, die möglicherweise Informationen über die verschwundene Person bereitstellen können, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, sowie den Orten der Freiheitsentziehung, Unterkünften, anderen konsularischen Vertretungen, Krankenhäusern und Migrantengemeinden im Ausland eingerichtet werden.<sup>115</sup>

49. In Anbetracht der besonderen Verwundbarkeit der Angehörigen verschwundener Personen müssen die Vertragsstaaten alle schädlichen Praktiken beenden, die das Recht der Angehörigen einschränken oder beeinträchtigen, Organisationen oder Vereinigungen zu gründen und sich frei in ihnen zu engagieren, um die Umstände von Fällen von Verschwindenlassen und das Schicksal von im Migrationskontext verschwundenen Personen aufzuklären und Migranten, die Opfer von Verschwindenlassen sind, zu helfen.

## VI. Ausbildung und Zusammenarbeit

50. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Ausbildungsprogramme, die sie im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens durchführen, Bestandteile enthalten, die spezifisch die Prävention, Untersuchung, Strafverfolgung und Bestrafung des Verschwindenlassens von Personen im Migrationskontext betreffen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den Begriffen des gewaltsamen Verschwindenlassens und der Nichtdiskriminierung<sup>116</sup>, der besonderen Verwundbarkeit und den Bedürfnissen von Migranten und ihren Angehörigen sowie den internationalen Mechanismen der Zusammenarbeit gelten. Eine derartige Ausbildung soll für Personal durchgeführt werden, das mit dem Gesetzesvollzug betraut ist, für ziviles und militärisches Sicherheitspersonal, medizinisches und gerichtsmedizinisches Personal, Angehörige des öffentlichen Dienstes, einschließlich Grenzbeamten und anderer mit Grenzkontrollmaßnahmen und der Festnahme oder Freiheitsentziehung von Migranten befasster Personen, sowie für andere Personen, die mit dem Gewahrsam oder der Behandlung von Migranten, denen die Freiheit entzogen ist, befasst werden können.

51. In Anbetracht des oft grenzüberschreitenden Charakters von Migrationsprozessen ist es unerlässlich, dass die Vertragsstaaten zusammenarbeiten und einander Rechtshilfe leisten, um ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Prävention und Untersuchung von Verschwindenlassen, zur Suche nach Verschwundenen und zur Gewährleistung der Rechte der Op-

<sup>115</sup> Regional Conference on Migration, „Recommendations on regional coordination and information exchange mechanisms in the search for missing persons in the context of migration“ (2022), S. 18: „Consular missions, together with relevant authorities from the country where the person disappeared, are responsible for conducting a search for the person reported as missing. To this end, they should establish a network for immediate communication with prosecution authorities, detention centers, shelters, other consular missions, hospitals, communities of migrants abroad, etc. in order to activate the search. In addition, it is important to continue with the proactive practice of maintaining contact with the instances described above to be able to identify cases that have not been reported at their consular offices.“ (Konsularische Vertretungen sind zusammen mit den zuständigen Behörden des Landes, in dem die Person verschwunden ist, für die Durchführung einer Suche nach der als vermisst gemeldeten Person verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen sie ein Netzwerk für die umgehende Kommunikation mit Strafverfolgungsbehörden, Haftanstalten, Unterkünften, anderen konsularischen Vertretungen, Krankenhäusern, Migrantengemeinden im Ausland usw. aufbauen, um die Suche zu aktivieren. Zusätzlich ist es wichtig, die proaktive Praxis der Aufrechterhaltung von Kontakten zu den oben genannten Stellen fortzusetzen, um Fälle ermitteln zu können, die ihren konsularischen Vertretungen nicht gemeldet wurden.) Auf Englisch verfügbar unter <https://temas.crmsv.org/en/content/recommendations-regional-coordination-mechanisms-search-missing-migrants>.

<sup>116</sup> CED/C/MEX/VR/1 (Recommendations), Ziff. 52.

fer in vollem Umfang nachzukommen. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit und der Rechts- hilfe sollen die Vertragsstaaten bilaterale und multilaterale Kooperationsvereinbarungen einge- hen und durchführen, die bestehenden institutionellen Kapazitäten ausbauen oder zuständige Behörden einrichten und deren Kapazitäten stärken, soweit dies erforderlich ist, um eine wirk- same Koordinierung der Such- und Untersuchungsmaßnahmen zu gewährleisten, einschließlich des schnellen und sicheren Austauschs von Informationen und Dokumenten, die zur Ermittlung des Aufenthaltsorts verschwundener Migranten beitragen können.<sup>117</sup> Derartige Vereinbarungen sollen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um den Anforderungen der jeweiligen Si- tuation gerecht zu werden.

52. Der Ausschuss fordert die Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrstaaten auf, transna- tionale und regionale oder subregionale Mechanismen für die Suche nach verschwundenen Migranten einzurichten, um den Informationsaustausch weiter zu erleichtern und den Zugang zur Justiz für die Opfer und ihre Angehörigen zu gewährleisten. Zur Erleichterung des grenz- überschreitenden Informationsaustauschs empfiehlt der Ausschuss die Einrichtung von Notifi- zierungsmechanismen und nationalen Kontaktstellen, die für den Informationsaustausch und die Kommunikation mit Partnerstellen und Angehörigen zuständig sind.<sup>118</sup> Bei der Schaffung solcher Mechanismen für den Informationsaustausch sollen die Vertragsstaaten die bestehenden Mechanismen, Protokolle und Leitlinien berücksichtigen.<sup>119</sup>

53. In Anbetracht des oft grenzüberschreitenden Charakters von Migration und der Fokus- sierung der Artikel 15, 24 und 25 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens auf die Unterstützung der Opfer sollen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechtshilfe zwischen allen Staaten ergreifen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ermitt- lung und Sammlung von Informationen in den Registern und Datenbanken anderer Staaten, gleichviel ob diese das Übereinkommen ratifiziert haben oder nicht.<sup>120</sup> Des Weiteren sollen die Vertragsstaaten um Hilfe bei der Erhebung von Daten ersuchen, die im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Migranten relevant sind, und eine solche Hilfe bereitstellen sowie die Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte von Migranten unterstützen, die die Vereinten Nationen, regionale Mechanismen und internationale Organisationen mit spezieller Kompetenz in diesem Bereich unternehmen.

<sup>117</sup> Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen, Prinzipien 9 (3) und (4), 11 und 12, CED/C/MNE/CO/1, Ziff. 12-15, und CED/C/ITA/CO/1, Ziff. 24 und 25.

<sup>118</sup> Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, Ziel 8 d). Siehe beispielsweise auch ICRC, „Guidelines on coordination and information-exchange mechanisms for the search for missing mi- grants“.

<sup>119</sup> ICRC, „Guidelines on coordination and information-exchange mechanisms for the search for missing mi- grants“, und Regional Conference on Migration, „Recommendations on regional coordination and information exchange mechanisms in the search for missing persons in the context of migration“. Die Empfehlungen der Regionalkonferenz über Migration zielen darauf ab, die Mitgliedstaaten der Konferenz dabei zu unterstützen, die bestehenden Mechanismen für den Informationsaustausch zu optimieren, um die Suche nach verschwundenen Migranten zu erleichtern. Sie enthalten eine Reihe von Kriterien für den Informationsaustausch und die Standardisierung von Verfahren, einschließlich Kriterien für die Erhebung von Daten bei Angehörigen ver- schwundener Personen, die forensische Dokumentation von Fällen nicht identifizierter Verstorbener, nationale Datenbanken und den Datenschutz (S. 8-10). Bestimmte Empfehlungen beziehen sich auf bestehende Mecha- nismen für den Informationsaustausch in der Region (Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentral- amerika, S. 11-17) und auf die Rolle der Konsularbehörden und Außenministerien bei der Suche nach ver- schwundenen Migranten.

<sup>120</sup> Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, general comment on the right to the truth in relation to enforced disappearance (2010), Ziff. 9, Updated set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity, Prinzipien 16 und 17, Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen, Prinzipien 11 und 12, und CED/C/GAB/CO/1, Ziff. 19 und 20.

54. In einigen Regionen wurden spezielle Mechanismen geschaffen, um die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den Opfern oder Angehörigen und den Behörden des Staates, in dem das Verschwindenlassen mutmaßlich stattgefunden hat, zu erleichtern.<sup>121</sup> Der Ausschuss ermutigt die Vertragsstaaten, untereinander und mit Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, bewährte Verfahrensweisen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Prävention, Suche und Untersuchung in Fällen des Verschwindenlassens von Migranten und bei den Bemühungen, die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, auszutauschen.

55. Diese Allgemeine Bemerkung soll in alle Landessprachen übersetzt und auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene weithin verbreitet werden, insbesondere an alle Regierungsstellen, Sicherheitskräfte, Migrations- und Grenzbehörden und -personal, medizinisches Personal und Fachkräfte im Bereich der Sozialfürsorge sowie an Organisationen von Angehörigen verschwundener Migranten, andere zivilgesellschaftliche Akteure, wissenschaftliche Kreise und die Medien.

## VII. Ratifikation

56. Der Ausschuss legt allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, nahe, dies zu tun und die Zuständigkeit des Ausschusses nach den Artikeln 31 und 32 anzuerkennen.

---

---

<sup>121</sup> Zum Beispiel der Mecanismo de Apoyo Exterior, ein zwischen Mexiko und Staaten in Zentralamerika bestehender Mechanismus für mexikanische Auslandsunterstützung bei Such- und Untersuchungsmaßnahmen.